



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Regierungsvertretung Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

Landkreis Stade

21677 Stade

Bearbeitet von
Herrn Gau, Frau Gutt

Persönlich erreichbar unter
E-Mail: Udo.Gau@rv-ig.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.02.04.02.03-03/1

Mein Zeichen (**Bei Antwort angeben**)
RV LG.18 - 20303/59

Durchwahl (0 41 31) 15 -
13 25/1329

Lüneburg
11.06.2013

**Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade
- Neuaufstellung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nehme ich wie folgt Stellung.

1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange

Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK) und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des RROP gegeben haben.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2004 des Landkreises Stade zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit, die eine Stellungnahme erforderlich machen könnte, ist aus Sicht des MI nicht ersichtlich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

In Höhe des geplanten Industrieanlegers für das geplante Dow-Kohlekraftwerk sollte entweder noch das Planzeichen „Seehafen“ oder aber das Planzeichen „Hafen von regionaler Bedeutung“ eingetragen werden, um den Anleger planungsrechtlich eindeutig raumordnerisch abzusichern. Das bereits in der Darstellung vorhandene Zeichen „Seehafen“ an der Schwingemündung erscheint uns planerisch nicht hinreichend präzise zu sein, um den Industrieanleger zu ermöglichen.

Anmerkung:

Mit der Bitte um Berücksichtigung soweit nichts dagegen spricht.

Kapitel 2.1, Ziffer 06, 4. Abs.:

- Sollte sich der Satz auch auf das geplante Dow-Kraftwerk beziehen, so sollte der Satz entfernt werden.
Alternativ kann auch auf den Abstandserlass NRW referiert werden oder auf den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (SFK/TAA-GS-1) der Störfall-Kommission.

Kapitel 2.1, Ziffer 09, 2. Abs.:

- Der Satz „Der Einsatz der Primärenergie hat die Klimaschutzziele zur CO₂-Reduktion zu berücksichtigen“

Dienstgebäude/ Paketanschrift Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Besuchszeiten Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr Mo. - Do. 14 - 15.30 Uhr	Telefon (0 41 31) 15 - 0 Telefax (0 41 31) 15 - 29 02	E-Mail Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de Internet www.mi.niedersachsen.de	Bankverbindung NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676 IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
--	--	--	--	---

gen.“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da keine gesetzlichen Regelungen hierzu bestehen und das Thema „Klimaschutz“ konkret nur in der NBauO enthalten ist.

Kapitel 4.1.4, Ziffer 02, 2. Abs.:

- Die Aussage sollte wie folgt ergänzt werden:
Zukünftig erforderliche weitere Häfen zur Unterstützung der hafensorientierten Industrie sollen in der Planung berücksichtigt werden.

Kapitel 4.2.3, Ziffer 05, 7. Abs.:

- Die Zielaussage sollte wie folgt gefasst werden:
Die 380 kV-Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade sowie die notwendige Schaltanlage ist im Bereich der Trasse der vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitung zu realisieren.

Kapitel 4.1.4 Begründung:

- Die Möglichkeit der Errichtung eines zusätzlichen Hafens im Bereich des südlichen Dow-Werksgeländes sollte im Text Erwähnung finden.

Umweltbericht S. 38:

- In der Karte ist das Ausschlussgebiet um die Ortschaft Ohrensen nicht dargestellt. Dieses Gebiet ist dementsprechend in der Tabelle 3 (ab Seite 41) auch nicht dargestellt.

Umweltbericht S. 63 ff.:

- In Kapitel 3.3.4 sollte der für das Dow-Kohlekraftwerk vorgesehene Hafen berücksichtigt und betrachtet werden. Eine knappe Berücksichtigung findet der Hafen erst in Kapitel 3.7.1.4 (Seite 146).

Umweltbericht S. 66 ff.:

- In Kapitel 3.3.5 sollte das geplante Dow-Kohlekraftwerk berücksichtigt und betrachtet werden, auch wenn es innerhalb des Vorranggebiets für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen errichtet werden wird. In Abbildung 7 (PDF-Seite 70) sollte seine Fläche ausgewiesen sein.

Begründung: Derzeit plant die Hansestadt Stade die Verabschiedung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des entsprechenden Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der bauleitplanerischen Zulässigkeit des Kraftwerks.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 101 - Agrarpolitik, Agrarwirtschaft, Bodenschutz – hat folgende Anmerkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade wird die Tierhaltung nicht negativ beeinflusst. Die besondere Rolle der Landwirtschaft als Erwerbs- und Wirtschaftsfaktor für den Landkreis wird betont, daraus ergibt sich, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft verbessert und erhalten werden soll. Dieses Ziel soll u. a. mit der Festschreibung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgesetzt werden.

Die konkreten Auswirkungen der im Raumordnungsprogramm dargestellten Vorbehaltsgebiete können von dieser Stelle nicht ausreichend bewertet werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gibt folgende Hinweise und Anregungen:

Anfang 2013 wurden das „Wendland“ und das „Alte Land“ als niedersächsische Vorschläge für die Tentativliste zur Aufnahme auf die UNESCO-Welterbeliste an die KMK weitergeleitet.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung das „Alte Land“ den Status einer UNESCO-Welterbestätte erhält.

Ausgehend von der eingereichten Bewerbung wird zukünftig in einem weiteren Schritt eine Konkretisierung des zu schützenden universellen Wertes (outstanding value) für das „Alte Land“ erfolgen.

Der universelle Wert sollte für die Kernzone, ebenso für die Pufferzone sowie die prägenden Sichtbeziehungen möglichst eindeutig definiert werden. Für die Bewerbung kam und kommt der Kulturlandschaft hier ein hoher Stellenwert zu. Entsprechend sind die bestimmenden Elemente sowie deren zukünftige Entwicklung für den universellen Wert darzustellen. Dieser Prozess wird noch zu führen sein.

Im Zuge des Eintragungsverfahrens wird ein Managementplan erstellt, in dem thematisch die Sicherung des universellen Wertes, dessen Sicherung und Erhaltung sowie die zukünftige Entwicklung und Nutzung konkretisiert werden muss. Ein Bestandteil des Managementplans wird dabei auch das Regionale Raumordnungsprogramm sein. Daher empfiehlt es sich, bereits in der weiteren Bearbeitung, die Aspekte der zukünftigen UNESCO-Welterbestätte zu berücksichtigen.

Die dann als UNESCO-Welterbestätte ausgezeichnete Kulturlandschaft geht über den rechtlichen Schutz der Baudenkmale sowie des Umgebungsschutzes auf der Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes weit hinaus.

In dem vorliegenden Entwurf finden sich im Kriterienkatalog unter 1 Ausschlusskriterien aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Harte Tabuzonen) unter dem Planungskriterium Kulturelle Sachgüter, Baudenkmäler der Hinweis auf das NDSchG sowie unter den zugehörigen Bemerkungen der Hinweis auf die Tentativliste.

Der universelle Wert des Welterbes (outstanding value) ist vorab zu definieren, um auf dieser Grundlage die Ausschlusskriterien (einschl. Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen) festzulegen.

Diese Aspekte sollte in der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 Landkreis Stade Berücksichtigung finden.

2. Raumordnerische Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte

2.1. Allgemeine Anmerkungen

Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP)

Im Zuge der weiteren Bearbeitung ist die Anpassung an die vorgesehenen Änderungen des LROP zu berücksichtigen. Hier insbesondere die geplanten Änderungen im Bereich Rohstoffgewinnung (Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf).

Satzungstext

§ 2:

Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms beinhaltet, ist in § 2 der Satzung nicht nur das Inkrafttreten der neuen RROP-Satzung, sondern auch die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen RROP-Satzung zu regeln.

§ 3 „Geltungsdauer“:

Das RROP tritt mit Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, wenn nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird (z. B. im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines neuen RROP oder aufgrund der Ergebnisse einer gerichtlichen Überprüfung). Diese Rechtsgrundlage ist bei der Formulierung von §3 zu berücksichtigen.

Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Im vorliegenden Entwurf des RROP wird bei einigen Festlegungen nicht deutlich, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt, da die inhaltliche Aussage/ Formulierung nicht mit der formalen Darstellungsform korrespondiert.

Entscheidend für die Frage, ob ein Ziel oder ein Grundsatz festgelegt wird, ist der vom LK verfolgte materiell-rechtliche Regelungsgehalt im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG (hierauf würde auch bei einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung abgestellt), nicht die formale Kennzeichnung. Es muss daher schon allein aus den textlichen Formulierungen für die Adressaten der Festlegungen im RROP eindeutig der Ziel- oder Grundsatzcharakter einer Festlegung ersichtlich werden. Grundsätze sind daher klar als Grundsätze zu formulieren (z. B. mit „sollen“ oder „grundsätzlich ist ...“) und bei Zielen sind „Sollziele“ nur in Form von Regel-Ausnahme-Zielen zulässig („Es soll ..., ausnahmsweise ist zulässig ...“). Andernfalls sind für Ziele harte Formulierungen wie „müssen“ oder „sind“ angezeigt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 7 Abs. 4 ROG i. V. m. der Formvorschrift in Ziffer 01 Satz 3 der Anlage 3 zum LROP durch Fettdruck besonders zu kennzeichnen. Grundsätze dürfen demzufolge nicht durch Fettdruck gekennzeichnet werden. Es gilt, dass Grundsätze zu berücksichtigen und Ziele zu beachten sind! Dieses ist in der beschreibenden Darstellung auch so bei der jeweiligen Festlegung zu formulieren.

Die inhaltliche (materiell-rechtliche) Qualität einer Festlegung im RROP als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung muss mit der formalen Darstellung übereinstimmen.

Aussagen ohne Regelungsgehalt im Satzungstext

RROP sollen gem. § 8 Abs. 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur im Sinne von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG näher definiert sind. Teilweise sind im Entwurf Festlegungen enthalten, die nicht unter die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG fallen, weil sie

- keine verbindlichen, räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und abschließend abgewogenen Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie
- keine Abwägungsvorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen

sind. Es handelt sich vielmehr um reine Informationsaussagen, um Prognosen oder um Aussagen, die zur Begründung anderer Festlegungen dienen. Solche Aussagen sollten zur eindeutigen Festlegung in Ziele oder Grundsätze umformuliert oder in den Begründungsteil integriert werden. Letzteres gilt auch für Aussagen, die lediglich den Regelungsinhalt gesetzlicher Vorschriften wiederholen.

Ich empfehle daher, die beschreibende Darstellung unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben zur Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Entscheidend ist, dass eine eindeutige inhaltliche und formale Differenzierung von Zielen und Grundsätzen erfolgt.

Begründung

Die Planbegründung i. S. des ROG soll dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen dienen. Sie sollte daher die wesentlichen Gründe angeben, die für und gegen die getroffenen Festlegungen sprechen und die tragenden Abwägungsgesichtspunkte erläutern.

Im Entwurf der Neuaufstellung ist die Begründung zum Änderungsentwurf insoweit überarbeitet worden, dass der Text den Ziffern der Aussagen in der beschreibenden Darstellung zugeordnet worden ist. Dies ist jedoch nicht durchgängig geschehen. In einigen Kapiteln (1.2; 2.3; 2.3.1 - 2.3.4; 3.1.1; 3.1.3; 3.2.1.2; 3.2.1.3; 3.2.4.1 – 3.2.4.3; 4.1.2.2; 4.1.2.3; 4.1.4; 4.1.5; 4.3) der Begründung fehlt weiterhin diese Zuordnung. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit einzelner Ziffern/Aussagen in diesen Kapiteln erschwert. Generell bedürfen Zielfestlegungen, die andere Planungsträger binden und z. B. die gemeindliche Planungshoheit beschränken, einer besonders sorgfältigen Begründung. Einzelne Zielaussagen sind im Text der Begründung nicht explizit begründet worden. Beispielhaft sei hier das Kapitel 1.3 der Begründung genannt. In der beschreibenden Darstellung enthalten die Ziffern 01 – 03 im Kapitel 1.3 jeweils eine Zielaussage. In der Begründung werden die Erläuterungen und Abwägungsgründe zu den Ziffern 01 - 03 in einem Fließtext zusammen gefasst. Eine Zuordnung des Begründungstextes zu den einzelnen Zielaussagen ist nicht vorgenommen worden und daher sind die betreffenden Zielaussagen nicht nachvollziehbar.

Derartige Defizite können bei einer späteren Genehmigungsprüfung die Überprüfung der rechtsfeh-

lerfreien Abwägung erschweren. Sofern die Abwägungsgründe nicht ausreichend transparent gemacht werden, kann dies die spätere Überprüfung der Abwägung im Einzelfall unmöglich machen und die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Die Begründung i. S. von § 7 Abs. 5 ROG soll dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen dienen. Sie sollte daher – zumindest bei Schlussbefassung – die wesentlichen Gründe angeben, die für und gegen die getroffenen Festlegungen sprechen und die tragenden Abwägungsgesichtspunkte erläutern.

Die Begründung ist daher auf die v. g. inhaltlichen Defizite hin zu überarbeiten.

Umweltbericht

Generell sollte noch einmal geprüft werden, ob auch die Abwägung der im Umweltbericht dokumentierten Belange und Raumnutzungskonflikte nachvollziehbar dargelegt ist. Die ermittelten Konflikte dürfen nicht im Widerspruch zu den Aussagen und Festlegungen in der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung stehen bzw. diese in Frage stellen.

Bei der Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen der Vorranggebiete Windenergienutzung wird immer wieder darauf verwiesen, dass bestimmte Umweltbelange noch in den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen sind. Der Landkreis muss aufgrund der sich aus § 35 BauGB ergebenden hohen Anforderungen an die Ausschlusswirkung aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben, so dass sicher gestellt ist, dass die ergänzenden Untersuchungen nicht eine Neuabgrenzung erforderlich machen bzw. ein Vorranggebiet Windenergienutzung gänzlich in Frage stellen.

2. Beschreibende Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Begründung

Genehmigungsrelevante Hinweise

1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraums

Ziffer 1.3 02:

Die Aussagen nehmen Bezug auf die Festlegungen des LROP Ziffer 1.4 03. Es fehlt die Übernahme der Zielaussagen in Satz 3 u. 4 (Vorranggebiete Kleigewinnung) des LROP bzw. Aussagen hierzu.

Das LROP legt in Ziffer 1.4 03 verbindlich fest, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Klei für den Küstenschutz festzulegen sind. Im Entwurf des Programms werden im Kapitel 3.2.2 lediglich Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Klei festgelegt. Die Zielaussage des LROP ist in das Kapitel 1.3 des RROP-Entwurfs zu übernehmen. Sollte eine Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich sein, ist dies gesondert zu begründen. Darüber hinaus kann der Landkreis, wie in 3.2.4.3 02 bereits geschehen, Vorbehaltsgebiete Klei festlegen. Wie in der Begründung zum LROP aufgeführt, steht bei der Kleisicherung für den Küstenschutz mittels Vorranggebieten die langfristige Klimafolgenanpassung im Vordergrund.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Ziffer 2.1 05 Abs. 1 und 2 sind wortgleich mit dem LROP. Hier ist unklar, ob der Träger der Regionalplanung das zu einem eigenen Ziel der Raumordnung im RROP machen möchte oder nicht. Sofern ein eigenes Ziel im RROP festgelegt werden soll, ist es zu begründen.

Ziffer 2.1 10, 1. Abs.:

Die Formulierung muss korrekterweise lauten: „*Neben den Mittelzentren in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade nehmen die Grundzentren in den Gemeinden Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg vorrangig die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr.*“

Gleiches gilt für den 3. Abs. sowie für Ziff. 2.2 02 Satz 2.

Ziffer 2.1 10, 2. Absatz: Nach dem bindenden Versorgungsauftrag gemäß Kap. 2.2 Ziff. 03 des LROP muss die Formulierung korrekterweise lauten: Die Aufgaben sind jeweils im Bereich der zen-

tralen Siedlungsgebiete umzusetzen.

Gleiches gilt für Ziffer 2.2 04 2. Absatz: „Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen sind vorrangig auf die zentralen Orte zu konzentrieren.“

Mittelzentren haben diese Funktionen grundsätzlich wahrzunehmen.

2.1 Begründung

Auf S. 18, Abs. 1, 3. Satz wird dargelegt, dass der Versorgungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion in der Gemeinde Drochtersen bis in den Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade, hier Stade-Bützfleth, reicht. Dieses lässt auf eine Beeinträchtigung des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade schließen und ist gem. LROP untersagt.

Ziffer 2.1 07:

Die im Grundsatz verwandten Begriffe Freileitung bzw. Hochspannungsleitung sind näher zu definieren.

1. und 2. Abs.: Was bedeutet in diesem Zusammenhang *ausreichender Abstand*? Eine Erläuterung in der Begründung fehlt.

Der 3. Abs. ist eine Mischung aus Ziel- und Grundsatzaussage. Hier ist klar zu formulieren.

Die Abstände der Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebieten sind als Ziel in Kap. 4.2 Energie Ziff. 07 im LROP festgelegt.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

Ziffer 2.2 03:

2. Abs.: Die Vergabe der grundzentralen Funktion an die Ortsteile Wiepenkathen der Hansestadt Stade und Altkloster der Stadt Buxtehude (hier auch zentrale Siedlungsgebiete dieser beiden Städte) wäre nur in Verbindung mit der Vergabe des Planzeichens für ein Grundzentrum gegeben. Da beide Mittelzentren gleichzeitig auch grundzentrale Funktion wahrnehmen und das zentrale Siedlungsgebiet beider Mittelzentren sich ohne Unterbrechung bis in die beiden Ortsteile hinein erstreckt, ist eine Anwendung des Planzeichens nicht erforderlich.

Die Funktionszuweisung für den Ortsteil Stade-Bützfleth ist dahingehend zu überprüfen, ob dieser OT der Stadt Stade die Voraussetzungen für ein Grundzentrum erfüllt. Dies wäre näher, besonders in Bezug auf die Nachbarschaft zum Grundzentrum in der Gemeinde Drochtersen mit der vorgesehenen Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktion, zu begründen. Andernfalls ist die Kennzeichnung des zentralen Siedlungsgebietes für den OT Bützfleth in der zeichnerischen Darstellung zu entfernen. Grundsätzlich gilt für alle drei geplanten Zuweisungen: die Vergabe grundzentraler Teilfunktionen ist nicht zulässig.

4. u. 5. Abs. : Es fehlt die konkrete Angabe der herausgehobenen Versorgungsfunktion und für welchen anderen zentralen Ort bzw. Orte diese Funktion wahrgenommen wird.

Anmerkung: Bei der Vergabe der mittelzentralen Teilfunktionen ist zu beachten, dass Funktionszuweisungen nicht zu Lasten anderer Zentralen Orte erfolgen dürfen. Zudem ist eine entsprechende Funktionszuweisung hinsichtlich der Entwicklung der Mittelzentren sowie der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen inhaltlich eng mit den Regelungsinstrumenten und –kompetenzen der obersten Landesplanungsbehörde verschränkt. Dies bedingt notwendigerweise ein besonderes Begründungserfordernis seitens der Regionalplanung.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Träger der Regionalplanung im Hinblick auf die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an Grundzentren zunächst für jede einzelne beabsichtigte Teilfunktion grundsätzliche Fragen begründet zu beantworten:

1. Ist die Versorgungsfunktion, die zugewiesen werden soll, zentralörtlich und ist sie Mittelzentren zugewiesen?
2. Wird diese mittelzentrale Versorgungsfunktion bereits vom Grundzentrum für ein oder mehrere andere Grundzentren wahrgenommen?
3. Leistet diese bereits wahrgenommene mittelzentrale Versorgungsfunktion einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung?
4. Ist die Zuweisung und damit dauerhafte verbindliche regionalplanerische Sicherung und Entwicklung dieser mittelzentralen Versorgungsfunktion im regionalen Interesse?

Nur wenn alle Fragen nachvollziehbar und plausibel bejaht werden können, kann die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktion in Betracht gezogen werden.

Abgesehen von den als Grundvoraussetzung vorab vorzunehmenden o. a. Prüfschritten wird die geplante Zuweisung mittelzentraler Teilfunktion an die GZ in den Gemeinden Drochtersen und Harsefeld insgesamt sehr kritisch gesehen.

Für Drochtersen wird die Zuweisung mit der Stärkung und Stabilisierung des strukturschwachen Raums der SG Nordkehdingen insbesondere in den Bereichen Schule (welche Schulen sind das?) und Ausstattung mit öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen (Definition?) sowie der zu erwartenden Entwicklungsimpulse durch den unmittelbaren Anschluss der Region an die zukünftige BAB A 20 begründet. In der SG Nordkehdingen sind 2 GZ (Wischhafen u. Freiburg) festgelegt. Die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an das GZ in der Gemeinde Drochtersen würde zu einer Schwächung der beiden GZ führen. Aus der kürzlich vorgestellten Prognose zur Bevölkerungsentwicklung im LK Stade bis 2025 geht hervor, dass die SG Nordkehdingen in den nächsten 13 Jahren weiter an Bevölkerung in einer Größenordnung von – 10 % abnehmen wird. In der EG Drochtersen ist in diesem Zeitraum von einem Bevölkerungsrückgang um ca. - 2 % auszugehen.

Gemäß LROP sind gerade bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten zu gewährleisten. Bei der dargestellten Bevölkerungsprognose besteht die Gefahr, dass die Tragfähigkeit sowohl für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in der Gemeinde Drochtersen als auch für die zwei grundzentralen Standorte in der SG Kehdingen Freiburg und Wischhafen nicht gegeben ist.

In der SG Harsefeld sind ebenfalls 2 GZ (Harsefeld u. Ahlerstedt) festgelegt. Der LK führt an, dass das GZ Harsefeld in den Bereichen Bildung, Versorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf, ambulante spezialisierte medizinische Versorgung (Definition?) und Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs (?) „Kristallisationspunkt“ insbesondere für den südl. an die Gemeinde angrenzenden Bereich des LK ist. Die Bevölkerungsprognose errechnet für die SG einen Bevölkerungszuwachs bis 2025 von ca. 5 %.

Mit der Zuweisung der geplanten mittelzentralen Teilfunktionen an das GZ Harsefeld darf das schwächere GZ Ahlerstedt nicht beeinträchtigt werden.

In der Begründung ist weiterhin darzulegen, dass die Mittelzentren in der Hansestadt Stade und in der Stadt Buxtehude im eigenen Wirkungskreis, sowie die Mittelzentren in der Stadt Bremervörde und in der Gemeinde Hemmoor in den benachbarten Landkreisen nicht beeinträchtigt werden.

Das Zentrale Orte Konzept im Kapitel 2.2 ist unter der Prämisse der Normierung im LROP insgesamt zu überarbeiten.

Ziffer 2.2 05:

2. Abs.: Die Aussage des letzten Satzes ist als Zielaussage zu formulieren und darzustellen.

Ziffer 2.3.3 Großflächiger Einzelhandel

2.3.3 01; 1. Abs.: Der 2. Satz ist entsprechend der Zielaussage im LROP (2.3 03) ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und darzustellen.

2.3.3 01; Begründung: 5. Abs. Diese Aussage ist widersprüchlich. Zu prüfen wäre die Vereinbarkeit mit dem Beeinträchtigungsverbot und dem Kongruenzgebot. Das Kongruenzgebot soll wieder in das LROP aufgenommen werden. Der Träger der Regionalplanung kann auch ein eigenes Kongruenz-

gebot formulieren.

2.3.3 02: Das Kongruenzgebot ist zu streichen, sofern es sich um eine reine Übernahme aus dem LROP handelt. Der Träger der Regionalplanung kann ein eigenes Kongruenzgebot festlegen, muss es dann aber auch im Einzelnen begründen.

Die in 2.3.3 02 1. Satz aufgelisteten Gebote bzw. Verbote für die Festlegung von Einzelhandel - Großprojekten in zentralen Orten sind so nicht ausreichend. Die aufgeführten Ge- und Verbote finden sich in der Satzung nicht wieder.

3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz

Ziffer 3.1.1 02:

Letzter Abs., Satz 1: Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.1.1 02 eine Zielaussage und daher als solche zu formulieren und zu kennzeichnen.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

Im Kapitel Rohstoffgewinnung ist die Zielaussage des LROP Ziffer 3.2.2 02, Satz 7 (neu) aufzunehmen.

Ziffer 3.2.2 01:

Der 2. Abs. ist entsprechend der Zielvorgabe des LROP Ziffer 3.2.2 01 als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.

3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz

Hier sind die bislang fehlenden (Ziel)Aussagen des LROP Ziffer 3.2.4 12 aufzunehmen.

4.2.1 Energie Allgemein

Ziffer 4.2.1 01

Die Abstände der Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebieten sind als Ziel in Kap. 4.2 Energie Ziff. 07 im LROP festgelegt. Aussagen hierzu fehlen und sind zu ergänzen.

Ziffer 4.2.1 02:

Die Zielaussage in Abs. 4 ist wie im LROP Ziffer 4.2 11 vorgegeben zu formulieren. Die in Satz 2 formulierte Ausnahme ist in der Begründung zu erläutern. Eine Nutzung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die ausgebeutete Rohstoffsicherungsfläche nicht in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt.

4.2.2 Windenergie

Allgemein

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (zuletzt Urteil vom 13.12.2012) hat sich die Ausarbeitung eines Plankonzeptes zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Arbeitsschritten zu vollziehen (vgl. ebd. Rn 10):

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese harten Tabuzonen kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage und sind einer näheren Untersuchung im weiteren Planungsverfahren entzogen. In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Plangeber die Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielvorstellungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).

In einem dritten Arbeitsschritt sind die nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Potentialflächen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei hat das Abwägungsergebnis dafür Sorge zu tragen, dass der Windenergienutzung - der Privilegierung des § 35 BauGB entsprechend - substantiell Raum geschaffen wird.

Ich empfehle als Zwischenschritt, eine Karte zu erzeugen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen, in der die Identifizierung und Abgrenzung der Suchräume ausschließlich auf der Grundlage der harten Tabukriterien basiert. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, welche Wirkung die vom Plangeber „gewollten“ Kriterien und Abstandswerte der weichen Tabukriterien auf das Abwägungsergebnis haben.

Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung erfordern zudem alle wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur Herleitung und Abgrenzung der Suchräume bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung in die Begründung zum RROP aufzunehmen und um Aussagen zur gesamtplanerischen Abwägung zu ergänzen.

Ziffer 4.2.2:

Das Plankonzept ist im Hinblick auf die Festlegung der harten Tabuzonen zu überprüfen, da z. B. weder das LROP 2012 noch das LWaldG einen Ausschluss der Waldflächen als harte Tabuzonen begründen. Auch empfehle ich, die Schutzzone II der Wasserschutzgebiete als harte Tabuzone zu überprüfen.

Ziffer 4.2.2 01:

1. Abs. 2. Satz: Die Festlegung eines möglichen Vorranggebietes Windenergienutzung Engelschoff nach Planfeststellung der BAB A 20 in die Hand der Gemeinde zu geben, ist raumordnerisch unzulässig. Ggf. ist vom Landkreis ein Änderungsverfahren zur Aufnahme des Vorranggebietes durchzuführen.

2. Abs.: Dies trifft ebenfalls für eine mögliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste zu.

Gegen eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes spricht bislang die als schlussabgewogene Zielfestlegung des Landkreises vorgesehene Vergrößerung des dort angrenzenden Vorranggebietes Natur und Landschaft.

4. Abs.: Der 2. Satz der Zielaussage ist zu streichen. Der Landkreis kann den Gemeinden nicht vorgeben, Bauleitplanung zu betreiben (Planungshoheit der Gemeinde). Der Satz kann auch deswegen entfallen, da in der Grundsatzaussage unter Ziffer 02, 1. Abs. bereits Aussagen zur Höhenfestlegung der Windenergieanlagen durch die Bauleitplanung der Gemeinden getroffen werden.

Ziffer 4.2.2 02:

4. Abs.: Zum Umbau/Neugestaltung des Vorranggebietes Windenergienutzung Drochtersen ist in der Begründung eine Erläuterung zum Stand der Planung und der vorgesehenen Aufteilung der Fläche (Repowering/Neuanlagen) (Karte) aufzunehmen.

Letzter Absatz: Die Regelung ist zu präzisieren.

Es ist nicht erkennbar, ob sich diese Planaussage nur auf die festgelegten Vorranggebiete bezieht oder ob sie Flächen betreffen soll, die von der Ausschlusswirkung nach Ziffer 4.2.2 04 erfasst sind.

Sofern nur Flächen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete gemeint sein sollen, muss sich das Windenergiekonzept mit diesem Sonderstatus auseinandersetzen. Da diese Flächen dann der „normalen“ Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, muss die Begründung deutlich machen, dass der „normalen“ Windenergienutzung auch ohne diese Einschränkungen substantiell Raum verschafft wurde. Dazu muss klar erkennbar sein, welche Fallkonstellationen einen „besonde-

ren Einzelfall“ darstellen können und in welcher Größenordnung die Sonderregelung Flächen beanspruchen könnte.

Soll die Regelung ermöglichen, dass Flächen als Sondergebiete festgelegt werden, die nach Ziffer 4.2.2 04 der Ausschlusswirkung unterfallen, ist dies nur als Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG möglich. Dazu muss im RROP/ Textteil ausdrücklich geregelt werden, dass es sich um eine Ausnahmeregelung von der Ausschlusswirkung handelt („abweichend von Ziffer 4.2.2 04 kann auch außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete....“). Weiterhin muss im RROP konkret und abschließend normiert werden, unter welchen genauen tatbestandlichen Voraussetzungen ein Sondergebiet ausgewiesen werden darf; der Begriff „begründeter Einzelfall“ genügt hierfür nicht. Die Ausnahmeregelung muss an das Windkonzept anknüpfen, d.h. zumindest aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kriterien des Windkonzeptes auch für diese Sondergebiete gelten. Diejenigen Kriterien (z.B. Abstände), die für die Ausnahme nicht gelten sollen, sind im Textteil eindeutig zu benennen.

4.2.2 Begründung

In der Tabelle Vorranggebiete Windenergienutzung S. 68 ff. sind die Standorte Kuhla und Oederquart-Wetterdeich als Ersatzstandorte gekennzeichnet. Was ist damit gemeint? Die Begründung ist hierzu nicht aussagekräftig.

4.2.3 Versorgungsstruktur

Ziffer 4.2.3 05:

Abs.: 2 – 4: Die aus dem LROP Ziffer 4.2 07 übernommenen Zielaussagen sind unvollständig. Hier ist Satz 9 ergänzend mitaufzunehmen.

Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Regierungsvertretung Lüneburg wird dem Landkreis Stade im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Änderung des RROP, soweit von ihm gewünscht, beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Birgit Gutt